

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer**

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Grundkenntnisse der physikalischen und der chemischen Vorgänge bei Maler- und Lackierarbeiten,
3. Grundkenntnisse der Farben- und Formenlehre einschließlich der Stilformen,
4. Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
5. Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens,
6. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften,
7. Ausführen von Vorarbeiten,
8. Vorbereiten der Untergründe,
9. Behandeln von Oberflächen,
10. Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt wer-

den. Hierbei kann der Auszubildende für das dritte bis sechste Ausbildungshalbjahr zwischen den Schwerpunkten Maler und Fahrzeuglackierer wählen. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Berufsausbildung in
überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Während einer Zeit von mindestens drei Wochen im zweiten Ausbildungsjahr und vier Wochen im dritten Ausbildungsjahr soll die Berufsausbildung in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Plätze durchgeführt werden, um den Ausbildungsstand des Auszubildenden in den Fertigkeiten und Kenntnissen zu erweitern, die in Abschnitt VIII des Ausbildungsrahmenplans bezeichnet sind. Die zuständige Stelle läßt auf Antrag des Auszubildenden Ausnahmen zu, wenn die Erweiterung der Fertigkeiten und Kenntnisse in gleicher Weise im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden kann.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

**Zahlenverhältnis der Auszubildenden
zu Fachkräften**

Ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Handwerksordnung ist gegeben, wenn mindestens eine Fachkraft für einen Auszubildenden, drei Fachkräfte für zwei Auszubildende, sechs Fachkräfte für drei Auszubildende und je weitere drei Fachkräfte für jeden weiteren Auszubildenden vorhanden sind.

§ 9

Zwischenprüfungen

(1) Während der Berufsausbildung sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste soll nach dem ersten Ausbildungsjahr, die zweite nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die zweite Zwischenprüfung auf die für die ersten zwei Ausbildungsjahre in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Jede der Zwischenprüfungen erstreckt sich auch auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den in Satz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in jeder Zwischenprüfung nach seiner Wahl auf mindestens zwei der folgenden Prüfungsgebiete insgesamt vier Werkproben ausführen:

1. Ausführen der Grund-, Zwischen- und Schlußanstriche in verschiedenen Arbeitsverfahren,
2. Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen oder Verlegen von Decken-, Wand- oder Bodenbelägen,
3. Herstellen von Schriften,
4. Lackieren von Metallen und Fahrzeugen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in jeder Zwischenprüfung Fragen insbesondere aus folgenden Gebieten schriftlich beantworten:

1. Arbeitsverfahren,
2. Werk- und Hilfsstoffe einschließlich Glas,
3. fachbezogenes Rechnen.

(5) Die Zwischenprüfungen sollen jeweils nicht länger als 16 Stunden einschließlich etwa einer Stunde für die Kenntnisprüfung dauern.

§ 10

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte Maler und Fahrzeuglackierer sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sechs aufeinanderfolgenden Tagen einschließlich der Trocknungszeiten fertigen:

1. ein Gesellenstück, bestehend
 - a) im Schwerpunkt Maler
aus fünf Werkproben; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- aa) Beschichten mit wasserverdünnbaren Stoffen,
 - bb) Lackieren auf Holz,
 - cc) Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen oder Verlegen von Decken-, Wand- oder Bodenbelägen,
 - dd) Herstellen von Schriften durch Malen, Kleben, Ausschneiden oder Spritzen,
 - ee) Herstellen von Putz oder Einsetzen, Befestigen und Verkitten von Bauglas einfacher Dicke, mittlerer Dicke und doppelter Dicke,
- b) im Schwerpunkt Fahrzeuglackierer
aus zwei Werkproben; hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - aa) Kunstharzlackieren eines Haubendeckels, einer Wagentür oder eines Kotflügels,
 - bb) einseitiges Lackieren eines kleinen Karosserieteiles oder einer Blechtafel in zwei Farbtönen mit einer anderen Lackart als der unter aa) genannten, Beschriften und Linieren;
2. eine Arbeitsprobe, bestehend aus zwei Aufgaben; hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) im Schwerpunkt Maler:
 - aa) Ausführen einer Spritzlackierung auf Blech,
 - bb) Anwenden von Techniken gestalterischer Werkarbeit,
 - b) im Schwerpunkt Fahrzeuglackierer:
 - aa) Ausführen eines Anstrichs mit wasserverdünnbaren Stoffen,
 - bb) Lackieren auf Holz.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde in höchstens acht Stunden schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
 - b) Eigenschaften und Vorbehandlung der Untergründe,
 - c) Werk- und Hilfsstoffe einschließlich Glas,
 - d) Arbeitsverfahren,
 - e) Farbe und Form,
 - f) Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften;
 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
fachbezogenes Rechnen, insbesondere Aufmaßrechnen;
 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
Zeichnen einer Schrift und Malen oder Kleben einer farbigen Darstellung;
 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsrecht.

(4) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses haben die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung das gleiche Gewicht.

(5) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht und ferner

1. in der Fertigungsprüfung das Gesellenstück und mindestens eine der Aufgaben der Arbeitsprobe mit mindestens ausreichend bewertet und
2. in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Technologie und Technische Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien ver-

einbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Rohwedder

Anlage (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer**

I. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
2	Grundkenntnisse der physikalischen und der chemischen Vorgänge bei Maler- und Lackierarbeiten (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einwirkungen von Licht, Wärme, Kälte und Feuchtigkeit auf Untergründe und Anstriche b) Umgang mit elektrischem Strom am Bau und in der Werkstatt, insbesondere an Maschinen und Geräten c) Meßverfahren für Längen, Flächen und Räume, für Zeit, Gewicht, Volumen, Schichtdicken, Temperaturen und Feuchtigkeit d) chemische Reaktionen bei Baustoffen
3	Grundkenntnisse der Farben- und Formenlehre einschließlich der Stilformen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Farbwirkungen bei Maler- und Lackierarbeiten b) Mischen und Abstimmen von Farbtönen c) Wechselwirkungen von Form und Farbe d) Bau- und Fahrzeugteile sowie Bau- und Fahrzeugformen e) Baustile
4	Grundkenntnisse der technischen Vorschriften (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Technische Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C b) Deutsche Industrie-Normen und Richtlinien des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung c) technische Richtlinien und Merkblätter

II. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen für die Holz- und Metallbearbeitung, für die Untergrundvorbehandlung und für das Zeichnen und Malen b) Werkstatteinrichtung, Werkstattordnung und Ordnung am Arbeitsplatz	2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Pigmente, Verschnitt- und Füllstoffe b) wäßrige, ölige und lackartige Bindemittel c) Hilfsstoffe, insbesondere Ablaug-, Abbeiz-, Reinigungs- und Schleifmittel d) Zeichenstoffe und Malfarben	2
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	Ausführen von Teilabdeckungen zum Schutze nicht zu bearbeitender Flächen und Körper	1
4	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen und Vorbehandeln der Untergründe, Schleifen und Entrosten von Hand, Reinigen und Pflegen alter Beschichtungen und Auswählen der Grundanstrichstoffe für die verschiedenen Untergründe, insbesondere für alte Untergründe mit noch gut haftenden Beschichtungen b) Ausführen der Grundanstriche sowie Kitzen, Spachteln und Füllen c) Ausführen von Zwischenanstrichen mit wasserverdünnbaren Stoffen in verschiedenen Arbeitsverfahren d) Lasieren e) Mischen und Nachmischen von Farbtönen mit wasserverdünnbaren Stoffen	18
5	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Zeichnen und Malen einfacher Buchstaben und Schriften b) Ziehen von Strichen und Bändern	3

III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	Werkzeuge, Geräte und Maschinen für das Aufbringen von Beschichtungen, insbesondere der Nieder- und Hochdruckspritzgeräte und Schleifmaschinen mit Zubehör	2
---	---	--	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Lackrohstoffe, Lösungs- und Verdünnungsmittel b) Trockenstoffe und Harttrockenöle c) Lacke, Lackfarben, Haftgrundanstrich- und Bläueschutzgrundanstrichstoffe d) Kitte und Spachtelmassen e) Säuren, Laugen und Salze	2
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	Ausführen von Teilabdeckungen zum Schutze nicht zu bearbeitender Flächen und Körper	1
4	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen und Vorbehandeln der Untergründe, Entfernen alter Beschichtungen, Schleifen mit der Maschine, insbesondere mit dem Rutscher, sowie Entfetten von Metallteilen b) Ausführen von Grundanstrichen bei Erst-, Überholungs- und Erneuerungsanstrichen c) Spachteln, Füllen und Glätten d) Ausführen von Zwischenanstrichen mit lösungsmittelverdünnbaren Stoffen in verschiedenen Arbeitsverfahren e) Mischen und Nachmischen von Farbtönen mit lösungsmittelverdünnbaren Stoffen	18
5	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Malen von Schriften, Zeichen und Schmuckformen b) Kleben selbstklebender Buchstaben c) Stempeln von Schriften d) Anfertigen einfacher farbiger Darstellungen e) Handhaben von Mal- und Schriftpinseln zur Schrift- und Ornamentgestaltung	3

IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Werkzeuge, Kleingeräte und Kleinmaschinen b) Airless-, Tauch- und Flutgeräte sowie Trockenanlagen	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		c) Leitern und einfache Gerüste d) Tapezier-, Verglasungs- und Putzwerkzeuge e) Geräte für das Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen	1	
		f) Energiezufuhr-, Umluft- und Wasserabscheidungsanlagen in Spritz- und Trockenkabinen; Filteranlagen; Hebebühnen; Werkzeuge und Geräte des Unterbodenschutzes		1
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Trocknungsvorgänge und -verfahren, physikalische Einwirkungen auf Stoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie hiermit verbundene Veränderungen b) Wechselwirkungen zwischen Beschichtungsstoffen und -trägern	1	1
		c) Leime, Kleister, Fluote, Absperr-, Hydrophobierungs- und Holzschutzmittel, Isolierlacke und Kitte d) Tapetenunterlagsstoffe e) Bauglas einfacher, mittlerer und doppelter Dicke f) Putze und Mörtelgruppen	1	
		g) Spezialautolacke, insbesondere Acrylic-, Gold-Afflair-, Metallic- und Ledereffektlacke		1
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	a) Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile von Werkstücken sowie Abdecken der nicht zu bearbeitenden Flächen	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		b) Aufbauen von einfachen Innengerüsten, insbesondere von Bock- und Leitergerüsten, sowie Handhaben fahrbarer Gerüste	1	
		c) Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile von Fahrzeugen sowie Anschlägen von Fahrzeugtüren, -klappen und -verdecken		1
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	a) Bearbeiten von Metall, insbesondere Sägen, Meißeln, Feilen, Bohren, Biegen, Treiben, Ausbeulen, Verschrauben und Kleben	1	1
		b) Verputzen	1	
		c) Ausbeulen unfallbeschädigter Fahrzeugteile		1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen und Vorbehandeln der Untergründe, Entfernen alter Beschichtungen sowie Schleifen mit der Maschine, insbesondere mit der Rundschleifmaschine	6	8
		b) Ausführen von Zwischenanstrichen mit säurehärtenden Lacken und Lackfarben einschließlich Versiegeln		
		c) Enternen alter Tapeten und Beläge d) Wässern, Brechen der Porenspitzen und Füllen der Poren mit Porenfüller e) Herstellen von Putzmassen und Ausbessern kleinerer Putzschäden f) Auftragen von Hydrophobierungsmitteln auf Putz und Imprägnieren mit Holz- und Bläueschutzmitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeu- lackierer
1	2	3	4	5
		g) Streichen von Tapetenunterlagsmassen, Tapezieren von Papier zur Tapetenunterlage, von Isolier- und Unterlags-schaumstoffen und von leichten und mittleren Tapeten sowie Auftragen von Klebern und Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen h) Spachteln von Fußbodenausgleichsmassen	8	
		i) Ausspachteln und Armieren kleinerer Beulen und Unebenheiten mit Zweikomponentenspachtelmasse k) Mischen und Nachmischen ofentrocknender Autolacke l) Entfernen von Silikonen und Spritzen einzelner Fahrzeugteile mit Haftgrund und Füller m) Pflegen von Lackierungen		6
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	Anfertigen einfacher Schriftschablonen und -pausen, Übertragen von Schriften auf verschiedene Untergründe sowie Auslegen der Schrift mit wasserverdünnbaren und lösungsmittelverdünnbaren Stoffen im Ausschneideverfahren oder mit dem Pinsel	2	2

V. Viertes Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) stationäre Werkstattanlagen, insbesondere Spritzboxen, Spritz- und Trockenkabinen, Einbrennöfen, Bandschleifmaschinen, Tauch-, Flut- und Gießanlagen b) Heißspritz- und elektrostatische Spritzgeräte c) Dampfstrahl-, Sandstrahl- und Flammstrahlanlagen	2	2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Klebstoffe, ihre chemischen Einwirkungen auf Stoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie hiermit verbundene Veränderungen	1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		b) Ursachen und Behebung von Schäden		
		c) Tapeten, Spezialtapeten, tapetenähnliche Stoffe und Decken-, Wand- und Bodenbeläge d) Spezialkleber e) Verfügunngsmassen und Dichtstoffe f) Kunststoffputze	1	
		g) Stoffe für den Unterbodenschutz und für die Chrompflege von Fahrzeugen		1
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	a) Ausführen von Ganzabdeckungen	1	1
		b) Aufbauen von einfachen Außengerüsten, insbesondere von Bock- und Leitergerüsten, sowie Handhaben fahrbarer Gerüste	2	
		c) Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile von Fahrzeugen, Ausführen einfacher Instandsetzungen, Ausbeulen		2
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	a) Bearbeiten von Holz, insbesondere Sägen, Bohren, Hobeln, Leimen, Abputzen und Schleifen	1	1
		b) Ausführen von Bau- und Reparaturverglasungen	1	
		c) Bearbeiten des Holzes von Fahrzeugpritschen		1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Beurteilen der Untergründe, Prüfen ihrer alten Beschichtungen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Anstrichträger b) Vorbehandeln alter, noch festhaftender Beschichtungen für Überholungsanstriche	6	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		c) Schleifen, Glätten und Polieren von Hand und mit der Schleifmaschine d) Entrosten mit der Maschine e) Ausführen von Zwischen- und Schlußanstrichen in verschiedenen Arbeitsverfahren		
		f) Prüfen und Vorbehandeln von Tapezier-Untergründen und Estrichen g) Tapezieren von Tapeten aus leichtem, mittelschwerem und schwerem Papier, von Spezialtapeten und tapetenähnlichen Stoffen sowie Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen h) Auftragen quarzgefüllter Dispersionen	6	
		i) Phosphatieren von Stahlblechen k) Spritzen einzelner Fahrzeugteile mit Decklack l) Lackieren des Holzes von Fahrzeugaufbauten m) Ausführen von Unterbodenschutzarbeiten n) Ausführen von Antidröhnbeschichtungen		6
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Kleben selbstklebender Buchstaben und Kaschieren der Fertigbuchstaben auf Trägerpapier zur Schriftmontage b) Übertragen gezeichneter oder gedruckter Schriften auf beschichtete Untergründe c) Entwerfen von Zeichen und Übertragen gezeichneter Zeichen auf beschichtete Untergründe d) Ausschneiden von Buchstaben, Schriften und Zeichen aus Schneidefolien e) Auslegen der ausgeschnittenen Buchstaben, Abziehen der Schneidefolien und Fertigstellen der Beschriftung	4	4

VI. Fünftes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Vergolde- und Siebdruckwerkzeuge	1/2	1/2
		b) Werkzeuge für dekorative Malerarbeiten	1/2	
		c) Werkzeuge und Geräte für die Hohlraumversiegelung von Fahrzeugen		1/2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Kunststoffe und Entrostungsmittel b) Blattmetalle c) physikalische und chemische Prüfverfahren d) Schleifpasten und Poliermittel e) Siebdruckfarben	1	1
		f) Bronzen, Schlagmetalle, Glasfarben und sonstige Stoffe für dekorative Malerarbeiten g) Prüfmethode für Putz, Beton, Asbestzement, Gasbeton und sonstige mineralische Untergründe	1	
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	a) Ausführen von Teil- und Ganzabdeckungen	1	1
		b) Handhaben von Treppenhausleitern und Leitergerüsten	1	
		c) Handhaben von Hebebühnen		1
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	Bearbeiten und Verarbeiten von Kunststoffen	1	1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Prüfen von Untergründen und ihren alten Beschichtungen auf Eignung für Erst-, Überholungs- und Erneuerungsanstriche b) Ausführen von Grund-, Zwischen- und Schlußanstrichen für Erst-, Überholungs- und Erneuerungsanstrichsysteme einschließlich der erforderlichen Schleifarbeiten	7	7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
		c) Pflegen von Lackierungen und Anstrichen d) Polieren e) Vergolden		
		f) Prüfen mineralischer Untergründe und tropischer Holzuntergründe g) Ausführen von Seidenglanz-, Schleiflack- und Mehrfarbenteffektlackierungen h) Bleichen, Beizen und Ausführen von Lasuranstrichen i) Bronzieren k) Ausführen von Vergoldungen hinter Glas l) Tapezieren von Tapeten und Spezialtapeten mit Rapport m) Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen	7	
		n) Prüfen von Metalleffekt- und Speziallackierungen insbesondere an Fahrzeugen o) Armieren beschädigter Karosserieteile p) Spritzen ganzer Fahrzeuge mit Decklack		8
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Anfertigen einfacher Schriften b) Anwenden spezieller Schrifttechniken, insbesondere durch Stempeln; Montieren der Schriftbilder im Lichtsatz, Drucken im Siebdruckverfahren und Verarbeiten von Fertigungsbuchstaben	2	2
		c) Anfertigen von Schriften hinter Glas, auf Papier, Putz und Kunststoffuntergründen	2	
		d) Anfertigen von Schriften auf Fahrzeugteilen		2

VII. Sechstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			Maler	Fahrzeuglackierer
1	2	3	4	5
1	Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen (§ 3 Nr. 4)	a) Spezialwerkzeuge und -geräte sowie Lackiermaschinen und -anlagen b) Licht- und Fotosatzgeräte c) Siebdruckeinrichtungen und -zubehör	2	2
2	Kenntnisse der Werkstoffe, Hilfsstoffe, Anstrichfilme und Untergründe sowie ihres physikalischen und chemischen Verhaltens (§ 3 Nr. 5)	a) Spezialwerkstoffe und -hilfsstoffe b) physikalisches und chemisches Verhalten von Anstrichstoffen, -filmen und -untergründen c) Siebdruckfarben, -folien und -hilfsstoffe	2	2
3	Ausführen von Vorarbeiten (§ 3 Nr. 7)	Ausführen von Vorarbeiten an speziellen Anstrich- und Lackierobjekten	1	1
4	Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 8)	Bearbeiten von Metall und Holz sowie Be- und Verarbeiten von Kunststoff an speziellen Objekten	1	1
5	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Herstellen hochwertiger Oberflächenbeschichtungen durch Ausführen von Grund-, Zwischen- und Schlußanstrichen, insbesondere mit Spezialwerkstoffen	7	7
		b) Anwenden von Techniken gestalterischer Werkarbeit	9	
		c) Ausführen von Metalleffekt- und Speziallackierungen, insbesondere Fertigspritzen ganzer Kraftfahrzeuge		9
6	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Anfertigen von Schriften in rationalen Arbeitsverfahren	1	1
		b) Anfertigen von Farbplänen	1	
		c) Einpassen von Beschriftungen auf Fahrzeuge		1

VIII. Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 5):

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	mindestens Wochen im	
			zweiten Ausbildungsjahr	dritten Ausbildungsjahr
1	2	3	4	5
1	Ausführen von Vorarbeiten und Vorbereiten der Untergründe (§ 3 Nr. 7 und 8)	a) Vorbehandeln neuer Untergründe b) Ausführen von Putzarbeiten und Anstricharmierungen, Entrostern, Phosphatieren, Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeiten zur Vorbereitung der Lackierung	2	
2	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	a) Ausführen von Anstrichübungen mit neuzeitlichen Beschichtungsstoffen unter Einsatz moderner Geräte und Maschinen b) Nachmischen von Farbtönen c) Verarbeiten von Reaktionskunststoffen nach rationellen Arbeitsmethoden der Beschichtungstechnik	1	2
3	Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen, Schmuckformen und farbigen Darstellungen (§ 3 Nr. 10)	a) Anwenden von Sondertechniken und Schmucktechniken b) Ausführen einfacher Siebdruckarbeiten c) Verarbeiten von Spezialtapeten d) Verlegen von Kunststoffbelägen		2